**RICHTLINIE**

|  |
| --- |
| **ANFORDERUNGEN AN DIE VERFAHREN ZUR PROBENAHME - BIOLOGISCHE PRODUKTION** |
| Zweck | Diese Richtlinie beschreibt die zu berücksichtigenden Anforderungen an die Verfahren zur Probenahme mit dem Ziel aus einer Partie methodenkonform und einheitlich Proben zu entnehmen, um sie zur Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen im Bereich der biologischen Produktion zu analysieren. |
| Inhaltsverzeichnis | 1 Allgemeine Bestimmungen 21.1 Personal 21.2 Material, dem Proben zu entnehmen sind 21.3 Vorsichtsmaßnahmen 31.4 Probenahmegegenstände 31.5 Entnahme von und Vorbereitung der Einzelproben 31.6 Vor-/Aufbereitung der Sammelprobe 31.7 Verschluss und Kennzeichnung der Proben 31.8 Verpackung und Transport der Proben 41.9 Aufzeichnung über die Probenahme 41.10 Ergebnisse vom Labor: 52 Arten von Probenahmen 52.1 Repräsentative Probenahme 52.2 Orientierungsprobenahme: 52.3 Probenahme von Produkten (Lebens-/ Futtermittel, ausgenommen: Blatt- und Fruchtproben, Bodenproben und Wachsproben) 62.4 Probenahme von Blatt-, Frucht- und Pflanzenproben während der Vegetation (stehender Bestand bis zum Zeitpunkt der Ernte) 72.5 Probenahme von Bodenproben 82.6 Probenahme von Bienenwachsproben 82.7 Probenahme für die Analyse auf ionisierende Strahlen bei Lebensmitteln 82.8 Weitere Probenahmen bei Betriebsmitteln und Produkten 82.9 Probenahme für die rückwirkende Anerkennung 9 |
| Gültig ab | 01.01.2022  |

Änderungen gegenüber letzter Version

Anpassungen an die Verordnung (EU) 2018/848

Neu: Anpassungen an die Durchführungsverordnung (EU) 2020/464 bezüglich der rückwirkenden Anerkennung unter 2.9.

Vorversion: RL\_0004\_2

ABKÜRZUNGEN UND BEGRIFFE

|  |  |
| --- | --- |
| **Abkürzungen** | **Bezeichnung** |
| d. h. | das heißt |
| ggf. | gegebenenfalls |
| iZm | im Zusammenhang mit |

|  |  |
| --- | --- |
| **Begriffe** | **Bezeichnung** |
| Einheit | Die kleinste einzelne Portion einer Partie, die zur Bildung der ganzen oder eines Teils einer Einzelprobe entnommen werden sollte. |
| Einzelprobe | An einer einzigen Stelle der Partie oder Teilpartie entnommene Menge.  |
| Gegenprobe | Versiegelte Probe für Vollzugs-, Handels- (Rechtfertigungs-) und Referenz-/ Schiedszwecke, die für eine bestimmte Zeit aufbewahrt wird und der Laborprobe entsprechen muss.  |
| Laborprobe | Die an das Labor weitergeleitete versiegelte Probe. Eine repräsentative Menge Material aus der Sammelprobe. |
| Partie | Eine Menge Material, das zum selben Zeitpunkt angeliefert wird und von der die:der Probenehmer:in weiß bzw. davon ausgeht, dass es in Bezug auf Herkunft, Erzeuger, Sorte, Verpacker, Verpackungsart, Kennzeichnung, Versender usw. einheitlich ist. |
| Probenahme | Das Verfahren der Entnahme und Zusammenstellung einer Labor- und Gegenprobe. |
| Probenehmer:in | Eine von den Kontrollstellen im Bereich der biologischen Produktion zur Entnahme von Proben autorisierte Person. |
| Sammelprobe | Gesamtmenge der aus derselben Partie/Teilpartie oder Teilpartien entnommenen Einzelproben.  |
| Teilpartie | Partie oder identifizierbare Teilmenge der Partie bzw. Teilpartie |

INHALTE

Notwendige Änderungen und Anpassungen an die aktuellen Rechtsvorschriften, Wissensstand und Stand der Technik sowie Erweiterungen von Verfahrensanweisungen sollen in regelmäßigen Abständen (in der Regel jährlich) eingearbeitet werden.

# Allgemeine Bestimmungen

## Personal

Die Probenahme wird ausschließlich von einem:r Probenehmer:in vorgenommen, die:der ein:e Kontrollor:in der Kontrollstellen oder ein Aufsichtsorgan der zuständigen Behörden ist.

## Material, dem Proben zu entnehmen sind

Jede zu kontrollierende Partie oder Teilpartie ist einzeln zu beproben. Große Partien werden nach den spezifischen Probenahmebestimmungen in Teilpartien aufgeteilt, die einzeln zu beproben sind.

## Vorsichtsmaßnahmen

Bei der Entnahme und Auf-/Vorbereitung sowie bei der Verpackung und dem Transport von Proben sind Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, um (Ver-) Änderungen zu verhindern, die

* sich auf den Gehalt des zu ermittelnden Analyten auswirken oder
* die analytische Bestimmung beeinträchtigen oder
* die Repräsentativität der Sammelproben zunichtemachen oder
* die Lebensmittelsicherheit oder Unversehrtheit der zu beprobenden Partien/Teilpartien beeinträchtigen

können.

## Probenahmegegenstände

Die Gegenstände zur Probenahme wie z. B. Löffel, Schöpfer, Schaufeln, Bohrer, Stechlanzen, Riffelprobenteiler, u. ä. müssen aus Materialien bestehen, die die zu beprobenden Erzeugnisse nicht kontaminieren können. Gegenstände, die für eine mehrfache Anwendung vorgesehen sind, müssen leicht zu reinigen sein, damit eine Kreuzkontamination vermieden wird.

Die für die Probenahme bestimmten Geräte, Flächen und Behältnisse müssen sauber und trocken sein.

Gegebenenfalls sind Handschuhe zu verwenden.
Achtung: Es ist spezielle Vorsicht bei Stoffen angebracht, die die Probenahme beeinflussen können, wie z. B. Sonnenschutzcreme, Anti-Gelsen- bzw. Anti-Mückenmittel, ….

## Entnahme von und Vorbereitung der Einzelproben

Einzelproben sind — soweit praktisch machbar — an verschiedenen, über die gesamte Partie oder Teilpartie verteilten, zufallsbestimmten Stellen zu entnehmen. Ihre Größe muss ungefähr gleich sein. Abweichungen von dieser Regel sind im Probenahmeprotokoll festzuhalten.

## Vor-/Aufbereitung der Sammelprobe

Die Sammelprobe wird durch Zusammenfassen/Vereinigen der Einzelproben hergestellt.

Jede Sammelprobe ist sorgfältig zu mischen, bis sie homogen ist. Aus jeder Sammelprobe werden mindestens eine Probe für die Analytik (Laborprobe), eine Probe für den:die Unternehmer:in (Gegenprobe), ggf. eine Rückstellprobe für die Kontrollstelle und ggf. eine Probe für den Hersteller (wenn der Inverkehrbringer nicht der Hersteller ist) entnommen.

Sind für die Mindestprobenmenge mehrere Verpackungseinheiten erforderlich, ist darauf zu achten, dass sie aus der gleichen Charge stammen. Dies gilt auch für die Gegenprobe und eine eventuelle Herstellerprobe.

Im Fall einer Homogenisierung der vollständigen Sammelprobe werden die Labor-/Gegenproben aus der homogenisierten Sammelprobe entnommen.

## Verschluss und Kennzeichnung der Proben

Die Behältnisse oder Packungen sind so zu verschließen und zu kennzeichnen, dass sie nicht ohne Beschädigung des Behältnisses oder der Packung oder einer ggf. angebrachten Versiegelung geöffnet werden können.

Jede Probe wird am Ort der Entnahme verschlossen, mit einer dauerhaften Kennzeichnung versehen und so identifiziert, dass eine eindeutige Verbindung zum Probenahmeprotokoll besteht.

## Verpackung und Transport der Proben

Jede Probe ist in einem sauberen, inerten und chemisch neutralen Behältnis aufzubewahren, das angemessenen Schutz gegen Kontamination, Verlust von Analyten durch Adsorption an der inneren Wand des Behältnisses sowie gegen Beschädigung beim Transport sowie Leckagen bietet.

Die Probe ist dem Labor so bald wie möglich anzuliefern. Blattproben und verderbliche Proben werden während des Transportes gekühlt transportiert, sodass die Produkte nicht verderben, d. h. zw. 0-9 Grad, das entspricht dem Transport in einer Kühlbox mit Kühlelementen. Gefrorene Produkte, sowie Fleisch- und Geflügelprodukte müssen während längerer Transporte gefroren (d. h. minus 18 Grad oder kälter) befördert werden. Lagerbedingungen, die auf der Verpackung angegeben sind, müssen während des Transportes eingehalten werden.

Proben werden ausschließlich in nach dem EU-QuaDG benannten Laboren analysiert, die für die untersuchungsrelevanten Methoden gemäß EN ISO/IEC –17025 akkreditiert sind. Ausnahmen sind zu begründen (z. B. einzelne Events bei GVO-Untersuchung, Jungpflanzen inkl. Substrat, Einschränkung auf spezielle Verdachtsmomente einer Kontamination, etc.).

## Aufzeichnung über die Probenahme

Über jede Probenahme ist ein Protokoll zu führen, aus dem die Identität der Partie eindeutig hervorgeht, wobei Datum und Ort der Probenahme sowie alle zusätzlichen Informationen, die für die durchzuführende Analyse bzw. das Laborpersonal von Nutzen sein können, zu vermerken sind.

Probenahmeprotokoll:

* Kontrollstelle, Probenehmer:in
* Name und Adresse bzw. eindeutige Identifikation des:der Unternehmers:in (z. B. mittels Kundennummer oder landwirtschaftlicher Betriebsnummer), anwesende Person des Unternehmens;
* Probennummer
* Datum und Ort der Probenahme
* Art der Probenahme (Repräsentative Probenahme oder Orientierungsprobenahme)
* Sachbezeichnung der Ware, Zusammensetzung und Form (z. B. Soja als Extraktionsschrot) inkl. eindeutige Identifizierung (Chargennummer/ Partienummer, Mindesthaltbarkeitsdatum, Feldstücksnummer laut Mehrfachantrag, ggf. die Grundstücks- und Katastralgemeindenummer), ev. Status
* bei Blattproben jedenfalls Angabe der Kultur, ggf. der Sorte und des beprobten Pflanzenteils und die Dokumentation gemäß Punkt 2.4. dieser Richtlinie und in Ausnahmefällen (z. B. Witterungsextreme) das Wachstumsstadium der Kultur
* Probenmenge (falls keine Waage vorhanden ist: vermerken, dass Angabe geschätzt ist, z. B. Angabe mit „ca.“, „etwa“)
* vorhandene Restmenge der Warenpartie (ungefähre Menge und ungefähres Gewicht)
* ggf. weitere erforderliche Angaben zur bemusterten Ware (z. B. Lieferschein, Herkunft, Lieferant, EAN-Code, Angaben zur entnommenen Probe (ggf. Lagerort, Lagerbedingungen, Lagerdauer), Lotnummer, Feldstücksgröße bzw. Größe des Lots, Ohrmarkennummer, frisch oder getrocknet
* Angaben zum Probenahmeverfahren (z. B. gemäß Verordnung…, gemäß Richtlinie, ….)
* Anzahl an Einzelproben
* Das Labor erhält alle notwendigen Daten zur Rückverfolgbarkeit und Zuordnung der jeweiligen Proben. Eine Kopie/Version des Probenahmeprotokoll (Papier oder in elektronischer Form) erhält der:die Unternehmer:in, eine Kopie/Version verbleibt bei dem:der Probenehmer:in. Die Probenahme inklusive der Angaben des Probenahmeprotokolls ist jedenfalls vom:von der Unternehmer:in durch Unterschrift zu bestätigen.
* Vermerk zur Gegenprobe
* ggf. Skizze der Probenahme
* ggf. Infos zum Probenahmenequipment und dessen Reinigung (siehe Punkt 1.4)

Im Probenahmeprotokoll wird jede Abweichung von den in dieser Regelung festgelegten Probenahmeverfahren vermerkt.

Informationen, die bei der Kontrollstelle dokumentiert werden und aufliegen:

* Untersuchungsparameter, Labor, Datum des Versands an das Labor und Analysenergebnis
* der Grund der Probenahme (z. B. Verdacht, …)
* beiliegende Dokumente (z. B. Etiketten, Verpackungen, Lieferscheine, Produktionsprotokolle, Zutatenliste …)

## Ergebnisse vom Labor:

Vom Labor werden die vollständigen Analyseergebnisse (inklusive der Angabe der Messunsicherheit) angefordert und dokumentiert.

Grundsätzlich werden bei der Probenahme risikobasiert Schwerpunkte gesetzt, z. B. sollen bei Herstellungsbetrieben Monoprodukte, Rohprodukte bzw. Einzelkomponenten beprobt werden. Sollten aber Proben aus mehreren Komponenten bzw. mehrerer Lieferanten gezogen werden, muss der Verdünnungseffekt in der Interpretation des Ergebnisses berücksichtigt werden.

#  Arten von Probenahmen

Grundsätzlich sind die Anforderungen der methodenkonformen Probenahme einzuhalten.

Zu den methodenkonformen Probenahmeverfahren zählen folgende beide Arten der Probenahme:

## Repräsentative Probenahme

Zweck der repräsentativen Beprobung ist es, einen kleinen Teil einer Partie zu untersuchen und durch die Bestimmung eines spezifischen Merkmals bei diesem Teil den Durchschnittswert des Merkmals für die gesamte Partie zu ermitteln. Die Partie wird mittels wiederholter Entnahme von Einzelproben an verschiedenen Stellen der Partie untersucht[[1]](#footnote-1).

Die repräsentative Probenahme erfolgt nach den jeweiligen rechtlichen Vorgaben, auf die unter den betreffenden Kapiteln in dieser Richtlinie verwiesen wird.

In Anlehnung an die Verordnung (EU) Nr. 691/2013, Anhang I, 8.2.2, 8.3 und 8.4.1, 8.4.2. muss bei schwer zugänglichen großen Partien, z. B. Schiffsladungen, Silos, Lagern die Probenahme am zugänglichen Teil der Partie erfolgen.

## Orientierungsprobenahme:

Orientierungsproben werden gezielt dort gezogen, wo auf Basis des Ergebnisses der Risikoanalyse Kontaminationen und/oder Unregelmäßigkeiten erwartet werden, oder eine repräsentative Probenahme nicht möglich oder nicht sinnvoll ist.

Eine Orientierungsprobe beschreibt nur die jeweilige Entnahmestelle, nicht aber die gesamte Partie. Orientierungsproben bestehen daher aus nur einer oder weniger Einzelproben, als es für eine repräsentative Probenahme notwendig wäre. Diese Proben können nach den festgelegten Verfahren der Kontrollstellen gezogen werden.

Im Falle eines positiven Nachweises oder eines nicht bewertbaren Ergebnisses oder eines Verdachts muss, wenn möglich und sinnvoll, eine repräsentative Probe (siehe 2.1) gezogen werden.

Der:die Probenehmer:in kann begründet von den unten genannten Verfahren abweichen. Abweichung und Begründung müssen im Probenahmeprotokoll oder im Betriebsakt dokumentiert werden.

## Probenahme von Produkten (Lebens-/ Futtermittel, ausgenommen: Blatt- und Fruchtproben, Bodenproben und Wachsproben)

Die Mindestanzahl an Einzelproben, die aus einer Partie/Teilpartie zu entnehmen sind die Aufbereitung der Sammelprobe- und die Mindestgröße der Laborprobe sind in den folgenden Regelungen festgelegt:

#### 2.3.1. Entnahme von repräsentativen Proben für die Analyse auf Pestizidrückstände:

#### Lebensmittel:Pestizidrückstände in und auf Erzeugnissen pflanzlichen und tierischen Ursprungs: Richtlinie 2002/63/EG der Kommission vom 11. Juli 2002[[2]](#footnote-2)

Für Produkte, die nicht in der Richtlinie 2002/63/EG der Kommission vom 11. Juli 2002 geregelt sind (z. B.: Fisch, Honig) gelten die Verfahren der Schädlingsbekämpfungsmittel-Höchstwerteverordnung (SchäHöV)[[3]](#footnote-3).

Details sind der Verfahrensanweisung VA\_0003 „repräsentative Probenahme von Erzeugnissen pflanzlichen und tierischen Ursprungs für die Untersuchung auf Pestizidrückstände– Biologische Produktion“ zu entnehmen.

#### Futtermittel:gemäß der Verordnung (EU) Nr. 691/2013 der Kommission vom 19 Juli 2013[[4]](#footnote-4)

Details sind der Verfahrensanweisung VA\_0003 „repräsentative Probenahme von Erzeugnissen pflanzlichen und tierischen Ursprungs für die Untersuchung auf Pestizidrückstände– Biologische Produktion“ und der VA\_0005 „Verfahrensanweisung für die repräsentative Probenahme von Futtermitteln – Biologische Produktion“ zu entnehmen

### Entnahme von repräsentativen Proben für die -Analyse auf GVO:

* Für Lebensmittel:
gemäß der Empfehlung 2004/787 der Kommission vom 4. Oktober 2004[[5]](#footnote-5), Kapitel IV Probenahmeprotokolle
* Futtermittel:
gemäß der Verordnung (EU) Nr. 691/2013 der Kommission vom 19 Juli 2013V

Details sind der Verfahrensanweisung VA\_0004 „repräsentative Probenahme von Erzeugnissen für die Untersuchung auf GVO in Lebensmitteln“ bzw. der VA\_0005 „repräsentative Probenahme von Futtermitteln“ zu entnehmen.

Die entsprechenden Vorschriften sind in Hinblick auf die relevanten Probeziehungsvorschriften heranzuziehen.

## Probenahme von Blatt-, Frucht- und Pflanzenproben während der Vegetation (stehender Bestand bis zum Zeitpunkt der Ernte)

In jedem Fall wird eine Skizze (oder ggf. aktuelles Luftbild, wenn vorhanden) mit der Umgebung des zu beprobenden Feldstückes angefertigt. Dabei werden insbesondere Kulturen auf den angrenzenden Feldstücken und deren Bewirtschaftung (konventionell oder biologisch, soweit klärbar) erfasst, bzw. ob ein Wald, Weg, Bach etc. angrenzt. Ggf. wird bei Blattproben in Ausnahmefällen (z. B. Witterungsextreme) das Wachstumsstadium der beprobten Pflanzen am Probenahmeprotokoll vermerkt. Zusätzliche Parameter wie z. B. die Windrichtung werden soweit erhebbar dokumentiert.

Der Zeitpunkt der Probenahme wird risikobasiert und möglichst zeitnah nach einer potentiellen Pflanzenschutzmittelausbringung gewählt.

Das Probenahmeverfahren gilt für Raum-, Acker- und Gemüsekulturen und dient der Klärung, ob gemäß Artikel 24 der Verordnung (EU) 2018/848 nicht zugelassene Erzeugnisse und Stoffe eingesetzt worden sind oder ob es sich um Abdrift handelt.

###  Standardverfahren

Es werden Zentrums- und Randproben gezogen: Die Zentrumsprobe wird im mittleren Drittel des Feldstücks und die Randproben werden jeweils am Rand zu den angrenzenden konventionellen Flächen risikobasiert und sachverständig gezogen (siehe Beispiel Skizze).

Bei Blattproben werden pro Probe (Labor-, Gegenprobe) jeweils zwischen 100g und 500g (abhängig von der Blattgröße) Blattmasse gezogen.

Für die Mindestprobenahmemenge von Fruchtproben siehe Verfahrensanweisung VA\_0003 „repräsentative Probenahme von Erzeugnissen pflanzlichen und tierischen Ursprungs für die Untersuchung auf Pestizidrückstände – Biologische Produktion“.



Beispiel einer Skizze Blatt- und Fruchtproben: Darstellung der Zentrums- und der Randproben bei zwei Randstreifen, bei denen Abdrift zu erwarten ist

### Analyse der am Feld gezogenen Proben

Die Reihenfolge der Analyse der Proben, nämlich ob zuerst die Zentrums- oder zuerst die Randproben analysiert werden, hängt von der jeweiligen Fragestellung (mögliche Anwendung verbotener Pflanzenschutzmittel oder mögliche Abdrift) ab.

1. Bei möglicher Anwendung eines nicht für die biologische Produktion zugelassenen Pflanzenschutzmittels in Verantwortung des Betriebsführers oder bei Routinekontrollen oder wenn keine Feldstücke angrenzen, die Abdrift erwarten lassen, wird in der Regel zuerst die Zentrumsprobe analysiert.
2. Bei möglicher Abdrift oder Anwendung eines nicht für die biologische Produktion zugelassenen Pflanzenschutzmittels durch Dritte werden in der Regel zuerst die betreffenden Randproben analysiert.

Bei positiven Ergebnissen der als erstes analysierten Probe muss/müssen soweit zur Klärung im Rahmen der Ursachenforschung notwendig jeweils die andere/n Probe/n (Zentrums- bzw. Randproben) analysiert werden.

Für die sachgerechte Lagerung der nicht als erstes analysierten Probe/n sowie der Rückstellproben bei der Kontrollstelle ist zu sorgen: Die Lagerung der jeweils anderen Probe/n bzw. der Rückstellprobe muss gewährleisten, dass die Ergebnisse der späteren Analyse das gleiche Ergebnis liefern wie zum Zeitpunkt der Probenahme. Die Probe muss im Labor tiefgefroren (d. h. minus 18 Grad oder kälter) gelagert werden.

## Probenahme von Bodenproben

Die Probenahme erfolgt je nach Kultur in einer Bodentiefe zw. 0 bis 20 cm Tiefe (Spatentiefe), bei der Untersuchung auf persistente Wirkstoffe unter Umständen bis zu 30 cm Tiefe. Die Proben werden in Form eines „Z“ im mittleren Drittel des Feldstücks bzw. auf der Verdachtsfläche gezogen.

Es werden mindestens 5 bis 20 Einzelproben gezogen. Die Einzelproben werden zu einer homogenisierten Sammelprobe vereinigt. Größere Steine, Wurzeln und Tiere werden aussortiert und mind. 1 kg (je nach Anforderung des Labors) für die Laborprobe entnommen.

## Probenahme von Bienenwachsproben

Wachsproben sind analog zu allen anderen Proben zu ziehen.

## Probenahme für die Analyse auf ionisierende Strahlen bei Lebensmitteln

Die Mindestprobenahmemenge beträgt 0,5 kg (Vorgabe des Labors).

## Weitere Probenahmen bei Betriebsmitteln und Produkten

Gemäß der Relevanz können weitere Probenahmen auch beispielsweise bei Betriebsmitteln (z. B. Kompost, Düngemittel, Saatgut und Vermehrungsmaterial, Substrate) speziell auf ihren Schwermetallgehalt, bei verarbeiteten Fleischprodukten auf Nitrat/Nitrit und nicht in Anhang V Teil A gelistete Erzeugnisse und Stoffe wie z. B. Phosphat oder bei Weinbauerzeugnissen (Wein, Essig, …) und Obstweinen auf Schwefelgehalte durchgeführt werden. Für diese Probenahmen gelten die angeführten Verfahren analog.

## Probenahme für die rückwirkende Anerkennung

Gemäß Artikel 1 (2) c) der Durchführungsverordnung (EU) 2020/464 sind auf Flächen, für die das Risiko einer Kontamination mit Stoffen, die nicht in der biologischen Produktion zugelassen sind, besteht, Boden- und/oder Pflanzenproben zu entnehmen.
Die Flächen für die Probenahme ermittelt die Kontrollstelle gemäß der Risikobewertung, die in der Richtlinie RL\_0002\_Jährliche-Kontrollplanung biologische Produktion unter Kapitel 6.1.2. festgelegt ist.

### Entnahme der Probe

Ergibt die Risikoanalyse, dass Proben zu entnehmen sind, entnimmt die Kontrollstelle folgendermaßen Proben:

Es werden Proben gezogen, wobei die Kontrollstelle, ggf. in Absprache mit der zuständigen Behörde, entscheidet, ob Pflanzen-, Boden- oder Pflanzen- und Bodenproben genommen werden.

Sollte eine Probenahme außerhalb der Vegetationsperiode notwendig sein, werden aufgrund des fehlenden Bewuchses Bodenproben oder Bodenproben mit abgestorbenen Pflanzenteilen genommen.

Im Falle des Verdachts auf Herbizideinsatz ist zu empfehlen, Bodenproben mit abgestorbenen Pflanzenteilen zu nehmen.

Die Probenahme erfolgt gemäß der in Punkt 2.4. beschriebenen Probenahme von Blatt-, Frucht- und Pflanzenproben während der Vegetation, wobei abweichend von 2.4.2. schon im ersten Schritt sowohl die Rand- als auch die Zentrumsproben analysiert werden. In einzelnen Fällen (z. B. bei sehr kleinen Feldstücken mit einem Richtwert < 0,5 ha) ist es möglich, in Absprache mit der Behörde die Zentrums- und die Randproben für die Analyse zu poolen.

### Ergebnisse der Analysen

siehe VA\_0006 rückwirkende Anerkennung- Bio unter Punkt 4.10.

**Mitgeltende Dokumente**

- [MK\_0001](https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/Lebensmittel/qualitaetsregelungen/kontrollausschuss_euquadg.html): Maßnahmenkatalog gemäß Artikel 92d der Verordnung (EG) Nr. 889/2008

- [MK\_0005](https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/Lebensmittel/qualitaetsregelungen/kontrollausschuss_euquadg.html): Maßnahmenkatalog gemäß Artikel 41 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2018/848

- [RL\_0002](https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/Lebensmittel/qualitaetsregelungen/kontrollausschuss_euquadg.html): Jährliche-Kontrollplanung biologische Produktion in Verbindung mit den Matrizen und Fragebögen

- [L\_0010](file:///C%3A%5CUsers%5Cjudith03%5CAppData%5CLocal%5CTemp%5CMatrix%20zur%20Risikobewertung%20von%20landwirtschaftlichen%20Betrieben%20%28L_0010%29): Matrix zur Risikobewertung von landwirtschaftlichen Betrieben

- [L\_0011](https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/Lebensmittel/qualitaetsregelungen/kontrollausschuss_euquadg.html): Matrix zur Risikobewertung von nicht-landwirtschaftlichen Betrieben

- [L\_0012](https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/Lebensmittel/qualitaetsregelungen/kontrollausschuss_euquadg.html): Fragebogen zur Risikobewertung von landwirtschaftlichen Betrieben

- [L\_0013](https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/Lebensmittel/qualitaetsregelungen/kontrollausschuss_euquadg.html): Fragebogen zur Risikobewertung von nicht-landwirtschaftlichen Betrieben

- [L\_0004](https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/Lebensmittel/qualitaetsregelungen/kontrollausschuss_euquadg.html): Empfehlung zum Untersuchungsumfang nach dem EU-QuaDG – Biologische Produktion

- [VA\_0003](https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/Lebensmittel/qualitaetsregelungen/kontrollausschuss_euquadg.html): Verfahrensanweisung für die repräsentative Probenahme von Erzeugnissen pflanzlichen und tierischen Ursprungs für die Untersuchung auf Pestizidrückstände- Biologische Produktion

- [VA\_0004](https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/Lebensmittel/qualitaetsregelungen/kontrollausschuss_euquadg.html): Verfahrensanweisung für die repräsentative Probenahme von Erzeugnissen für die Untersuchung auf GVO (gentechnisch versänderte Organismen) in Lebensmitteln – Biologische Produktion

- [VA\_0005](https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/Lebensmittel/qualitaetsregelungen/kontrollausschuss_euquadg.html): Verfahrensanweisung für die repräsentative Probenahme von Futtermitteln – Biologische Produktion

- [VA\_0006](https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/Lebensmittel/qualitaetsregelungen/kontrollausschuss_euquadg.html): Rückwirkende Anerkennung Bio

- [RL\_0006](https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/Lebensmittel/qualitaetsregelungen/kontrollausschuss_euquadg.html): Vorgehensweise im Falle des Nachweises von Rückständen

- [RL\_0007](https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/Lebensmittel/qualitaetsregelungen/kontrollausschuss_euquadg.html#heading__7): Verhältnismäßige und angemessene Vorsorgemaßnahmen

**Rechtsvorschriften und externe Vorgabedokumente**

Die Rechtsvorschriften iZm den Anforderungen an die Verfahren zur Probenahme im Bereich der biologischen Produktion ergeben sich aus

* dem EU-Qualitätsregelungen-Durchführungsgesetz
* der Verordnung (EU) 2018/848 inklusive der delegierten Verordnungen und der Durchführungsverordnungen
* der Verordnung (EG) Nr. 691/2013
* der Verordnung (EU) 2017/625 Empfehlung 2004/787
* Richtlinie 2002/63/EG
* Verordnung (EG) Nr. 1882/2006

in der jeweils geltenden Fassung.

- Erlässe des BMSGPK,
Standort: [Kommunikationsplattform Verbrauchergesundheit](https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/lebensmittel/bio/bio_recht.html)

- Veröffentlichungen zur biologischen Produktion im Rahmen des Österreichischen Lebensmittelbuches,
Standort: [Kommunikationsplattform Verbrauchergesundheit](https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/lebensmittel/bio/bio_lmb.html)

- nationale Rechtsvorschriften,
Standort: [Rechtsinformationssystem](http://www.ris.bka.gv.at/)

- EU-Rechtsvorschriften,
Standort: [EUR-Lex](http://eur-lex.europa.eu/)

**Dokumentenstatus**

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
|  | erstellt | fachlich geprüft | QM geprüft | genehmigt |
| Name | ArbeitsgruppeProbenahme | ArbeitsgruppeProbenahme | Geschäftsstelle EU-QuaDG | Kontrollausschuss gemäß§ 5 EU-QuaDG |
| Datum | 01.07.-29.09. 2021 | 01.07.- 29.09. 2021 | 30.09.2021 | 19.10.2021 |
| Zeichnung | ohne Unterschrift | ohne Unterschrift | elektronisch gezeichnet | ohne Unterschrift |

Vorlage: 9321\_1

**Anlagen**

Keine.

1. Aus Anhang I, 1. Der Verordnung (EU) Nr. 691/2013 der Kommission vom 19. Juli 2013 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 152/2009 hinsichtlich der Probenahmeverfahren und Analysemethoden [↑](#footnote-ref-1)
2. ###  [Richtlinie 2002/63/EG der Kommission vom 11. Juli 2002 zur Festlegung gemeinschaftlicher Probenahmemethoden zur amtlichen Kontrolle von Pestizidrückständen in und auf Erzeugnissen pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Aufhebung der Richtlinie 79/700/EWG (Text von Bedeutung für den EWR)](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/AUTO/?uri=CELEX:32002L0063&qid=1516189033236&rid=1)

 [↑](#footnote-ref-2)
3. Verordnung des Bundesministers für soziale Sicherheit und Generationen über Höchstwerte von Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln in oder auf Lebensmitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs (Schädlingsbekämpfungsmittel-Höchstwerteverordnung – SchäHöV) [↑](#footnote-ref-3)
4. Verordnung (EU) Nr. 691/2013 der Kommission vom 19. Juli 2013 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 152/2009 hinsichtlich der Probenahmeverfahren und Analysemethoden [↑](#footnote-ref-4)
5. [2004/787/EG: Empfehlung der Kommission vom 4. Oktober 2004 für eine technische Anleitung für Probenahme und Nachweis von gentechnisch veränderten Organismen und von aus gentechnisch veränderten Organismen hergestelltem Material als Produkte oder in Produkten im Kontext der Verordnung (EG) Nr. 1830/2003](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/AUTO/?uri=CELEX:32004H0787&qid=1516193048505&rid=2) [↑](#footnote-ref-5)